

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 7 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 17 Nivose IX.

Gesetzgebender Rath, 11. Dec.

(Fortsetzung.)

Den Commissarien der Nationalbibliothek wird ein neuer Credit von 800 Fr. eröffnet.

Der Bericht der Civilgesetzgebungs-Commission über die Ansprüche des B. Wattenwyl gegen die Gemeinde Mollens, wird in Berathung und der Antrag desselben hernach angenommen. (S. den Bericht S. 903.)

Der B. Rud. Kirchberger von Koll, übersendet dem Rath seine Druckschrift: *Confidérations sur l'établissement d'une Caisse d'amortissement pour la liquidation des droitures féodales.*

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft an die Vollziehung, welche angenommen wird:

„Die zwey Gemeinden Gempen und Seewen im Distrikt Dornach, Canton Solothurn, haben sich in zwey verschiedenen Petitionen an den gesetzgebenden Rath gewendet, und um Befreyung von gewissen Abgaben gebeten.“

„Bevor aber derselbe einen Entscheid darüber nehmen kann, findet er nöthig, mehrere Kenntniß von der Art und Natur dieser Abgaben zu erhalten und will daher Sie B. Vollz. Rätthe einladen, über folgende Punkte Bericht einzuziehen und solchen dem gesetzgebenden Rath mitzutheilen.“

„1. Worauf sich das sogenannte Einschlaggeld gründe, welches von beyden obvermeldten Gemeinden bisanhin an die Landesregierung bezahlt worden ist? Ob der Grund davon nicht darin liege, daß durch Verwandelung der Aecker in Wiesen und Bünthen und durch Erbauung von Häusern, der schuldige Zehnten geschwächt worden ist? Es wäre eben deswegen auch gut, wenn einige der angeführten Einschlagungsbewilligungen äl-

terer und neuerer Zeit mit eingesandt würden, namentlich von Gempen, als die Gänglerische seit Christamsische von 1689, die Böttliche von 1699, die Tschudische von 1727, und die Kesslerische von 1788.“

„2. Was für eine Bewandniß es mit den Auflagen auf Mühlen und andere Gewerbe habe, welche hinter Seewen bestehen möchten? Auch hier sind Abschriften von den daherigen Concessionen beizulegen. Es ist auch zu bemerken, in wie weit dieselben vor der Revolution privilegiert gewesen seyen.“

„3. Welche Beschaffenheit es mit den dortigen Auflagen auf Weyer habe? aus welcher Ursache dieselben entstanden seyen? und was für Rechte oder Benutzungen dem Zinspflichtigen von daher zukommen?“

„4. Einer ganz besondern Aufheiterung bedarf endlich diejenige Abgabe, welche von einer zu Seewen gelegenen Nationalmatten, die zum Theil mit der dortigen Meyerstelle verbunden war, zum Theil aber dem Amtmann zu Dornach zugehörte, erhoben werden soll. Es ist hier, wie bey den vordern Abgaben zu bemerken, worin sie bestehe? worauf sie sich gründe? in wie fern sie, wie die Petenten es vorgeben, als eine auf Privilegien gelegte Abgabe, anzusehen sey? und wie es komme, daß ein Nationalgut, das von vormaligen Beamten benutzt worden, einer solchen Abgabe unterworfen werden wolle? Zugleich ist dann beizufügen: von wem jetzt dieses Nationalgut benutzt werde?“

Die Polizeycommission erstattet einen gedoppelten Bericht über eine Klage der Wirthe und Weinschenken von Baden, gegen ein ihnen von der dortigen Municipalität abgefordertes Weinungeld; beyde Berichte werden für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Verschiedene Gemeinden des Cantons Freyburg

verlangen eine Gesetz gegen den Bettel. Wird an die Polizeicommission gewiesen.

2. Franz Latti, Benediktiner im Kloster zu Bellinz, will aus dem Kloster treten und verlangt statt des Jahresgehalts eine Auskaufsumme. Der Rath, auf das Gesetz begründet, erklärt darüber nicht eintreten zu wollen.

3. In einer durch Klarheit und Precision sich empfehlenden Vorstellung, documentiren die Gemeindegewissen von Uetendorf, ihr titelfestes Recht zu einem sumpfigten von der Aare umflossenen Stück Land von 50 Juch., das von der ehewor. Berner Regierung als beglaubter Reifgrund in Anspruch genommen ward. Wird an die Vollziehung gewiesen, um über die Wahrscheinlichkeit der darin enthaltenen örtlichen Angaben, den zum Entscheid nöthigen Bericht einzuziehen.

4. Durs Räg, Altammann zu Eichi im Distr. Büren, ein kinderloser aber wohlbemittelter Greis von 75 Jahren, der nach seiner Versicherung sich so gesund und munter, als irgend ein Bürger im besten Alter fühlt, bittet sich die förderfame Erlaubniß aus, seines Bruders Tochter Tochter heyrathen zu dürfen. Der Petent wird abgewiesen.

Am 12. Dec. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 13. Dec.

Präsident: Koch.

Das Gutachten der Finanzcommission über die Abzugrechte (S. dasselbe S. 907), wird in Berathung und hernach angenommen.

Die Civilgesetzgebungscommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Cantlentisch gelegt wird.

B. G. ! Die Geldsverordneten der Massa des Caspar Brog von Hauffen, Cant. Oberland, Distr. Oberhasle, zeigen Ihnen an, daß in dieser Massa schlechterdings kein Vermögen sey, indem der Geldstrager seinem Vater, Sebastian Brog, kurz vor dem Ausbruch des Geldstags, alle seine Liegenschaften verkauft, und die Kaufersanz-Quittung ausgestellt habe; indem er ferner alle seine beweglichen Habseligkeiten seiner Ehefrau an ihr Weibergut abgetreten; daß aber zufolge eines Gesetzes der vormaligen Regierung von Bern, vom 21ten Hornung 1794, der Geldstag nichts desto weniger ohne Entgeld der Gläubiger verführt werden müsse, wenn schon durchaus kein Vermögen vorhanden sey; in welchem Fall dann die Geldsverordneten und das Secretariat gratis arbeiten müssen.

Diesemnach legen sie der Gesetzgebung folgende zwei Fragen vor:

1) Der gedachte Kauf sey zwar notarialisch niedergeschrieben, allein noch nicht ausgefertigt, einregistriert und durch die Handänderungsgebühr versteuert worden; Ob sie also denselben als vollständig und rechtsgültig ansehen, oder aber die Liegenschaft als noch nicht vollständig und rechtskräftig veräußert, ad massam ziehen sollen?

2) Nach den Landesgesetzen verursache ein Geldstag Publikations-, Versendungs-, Stempel- und andere dergleichen Unkosten, über welche das obige Gesetz nichts verfüge. Diese werden sie doch sicher nicht aus ihrem Beutel bestreiten müssen, da sie allbereits fürs gemeine Beste den Geldstag gratis zu verführen haben; Wie es also mit diesen Auslagen gehalten seyn solle? Sie bemerken, daß sich dieser Fall wahrscheinlich noch mehreremale ereignen werde, mithin eine Vorschrift darüber sehr dringend sey.

Ihre Commission hat beyde Gegenstände reiflich geprüft, und rathet auf nachfolgendes an:

In Betrachtung, daß der gesetzgebende Rath über keinen einzelnen bürgerlichen Rechtsfall weder urtheilen noch ein Präjudiz fällen könne; daß auch den allfällig verlustigen Gläubigern, der Weg offen bleiben müsse, den Kauf des Vaters mit dem vergeldstigten Sohne vor Recht anzugreifen, wenn sie denselben unförmlich oder unrichtig halten; könne der gesetzgebende Rath über die erste Frage der Brogschen Geldsverordneten nicht eintreten. (Die Fortf. folgt.)

Beilagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

8.

Bericht der Finanzcommission, vom 8ten November, über die vorgeschlagenen Stempelgebühren und Visa.

Die achte Rubrik der indirekten Auflagen besteht in der Stempelgebühr und Visa; welche nach dem vorgelegten Finanzplan, eine Million Fr. abwerfen sollte. Die erstere ist eine Auflage auf alle Arten in Schrift zu fassender neuer Verträge, welche vor Gericht einige Gültigkeit haben sollen; die letztere denn auf die schon früher verschriebenen Schuldverpflichtungen insbesondere, die keine Spezialhypothek besitzen. Sie unterscheiden sich nicht nur in Rücksicht auf die Zeit, indem der Stempel bloß von nun an wirken soll; das Visa hingegen die vorherigen Schuldschriften be-

schlägt, sondern auch des Gegenstandes, indem der Stempel alle einen Vertrag bezeugenden Titel trifft, das Visa aber bloß die Unterabtheilung einer besondern Gattung von Verträgen. Wir werden aus Grund dieser wesentlichen Verschiedenheit, jede absonderlich behandeln, ob schon sie im nemlichen Titel des Finanzplans enthalten sind.

Es sind uns drey verschiedene Hauptgattungen von Stempeln vorgeschlagen, nemlich:

a. Ein großer Stempel. Dieser sollte weit fügliches Format-Stempel genannt werden.

b. Ein Werth-Stempel.

c. Ein fixer oder gemeiner Stempel.

Aus den Grundsätzen, welche der Vorschlag des Volkz. Rathes enthält, ist es unmöglich, einen deutlichen Begriff zu erhalten, weder über die äussere Beschaffenheit dieser verschiedenen Stempel selbst, noch über die Classification der einzelnen Gegenstände, die jeder besondern Stempelgattung unterworfen seyn sollen. Aus der Entwicklung der Vollziehungs-Beschlüsse ergibt sich folgendes Licht:

A. Großer Stempel.

Dieser ist seiner äusseren Form nach, immer gleich; auch ändert er nicht in Betreff der Gegenstände, die ihm unterworfen sind. Hingegen aber sind die Verkaufspreise des damit bezeichneten Papiers, je nach dem Format und der Feinheit oder Qualität dieses Papiers, verschieden, und steigen von 3 Rappen, bis auf 2 Bz. 5 Rappen.

Es ist ganz derjenige Stempel, welchen das Gesetz vom 17. Okt. 1798, eingeführt hat.

Ihm sind unterworfen:

Alle Bittschriften, Memoriale, und Scripturen von Partikularen, die nicht in die Classe der Prozeßschriften gehören, und die keine Stipulation irgend eines Geldeswerthes enthalten. Ferners alle Quittungen die den Stempel bedürffen, ausgenommen die der öffentlichen Beamten für ihre Gehalte.

Doch können alle diese Gegenstände auch auf Papier geschrieben werden, das mit dem Werth-Stempel bezeichnet ist. Es wird aber selten geschehen, weil letzteres theurer zu stehen kommt.

B. Werth-Stempel.

Dieser Stempel ist viel complizierter, so wohl in Rücksicht auf seine Form, als auf die ihm unterworfenen Gegenstände, und wird zuletzt noch durch eine Art von Visa supplirt.

Hier sind 12 verschiedene Stempelarten, auf welchen die 12 verschiedenen Preise dieses Stempelpapiers, nach dem Format von einfach in Quarto gerechnet, zu stehen kommen; und zwar von 1 Bazen bis 4 Franken das Blatt, in einer Progression, die für kleinere Gegenstände in einer geringeren, für größere aber in größerer Stufenfolge bestimmt ist.

Diese 12 verschiedenen Stempel, deren Verschiedenheit angezeigtermassen in der Verschiedenheit des darauf stehenden Preises, bestehet, werden aber nicht nur einfach in Bogen in Quarto aufgedruckt, sondern überdieß auch auf einfache Blätter in Folio, doppelte Blätter in Folio, und endlich in Doppel-Folio, letzteres Papier von besserer Qualität. Diese größeren und bessern Papierarten, bezahlen jede 5 Rappen Zulag mehr, als die andere und die geringste Gattung; nemlich einfach Folio, bezahlt 5 Rp. mehr, als das Blatt in Quarto. Doch bleibt die auf Quartoblatt berechnete Tabelle, und der nach dieser Berechnung angeetzte Preis im Stempel, der Maassstab zur Bestimmung, von welcher Art dieses Stempelpapiers, für jeden besondern Akt, gebraucht werden müsse, wenn gleich, wegen dem größern Format oder besserer Qualität, dieses Papier de facto theurer bezahlt werden muß, als der im Stempel befindliche Preis anzeigt.

Eine zweite Hauptgattung des Werthstempels ist der Wechselstempel. Dieser hat 8 verschiedene Arten, deren jede den Preis im Stempel enthält, wie oben erwähnt ist, und zwar von 4 Rp. bis auf 2 Fr. Mit diesen Stempeln wird nur eine Art Papier versehen.

Ihm sind unterworfen,

Und zwar der ersten Hauptgattung desselben:

A. Die einen Gegenstände bloß in Rücksicht auf ihre Form, ohne daß der Werth dabey einen Unterschied in der Gattung des zu gebrauchenden Papiers macht.

B. Die andern hingegen sind je nach Beschaffenheit des Werthes, an stufenweise theureres Papier für den ganzen Akt gebunden. Beyde diese Categorien sind aber gleich unterworfen, die Ausfertigung des Titels, mag privata manu oder notorialisches geschehen.

A. Ohne Unterscheid des Werthes oder Betrages des Gegenstandes muß geschrieben werden.

a. Auf Werthstempel von wenigstens 1 Bz.: Alle Quittungen der öffentlichen Beamten für ihre Gehalte; ferners die öffentlichen Register, Minuten, Protokolle der Notarien und Behörden, welche nicht auf Rechnung der Regierung geführt werden. Alle Arten Auszüge

darauß; Vorladungen, Prozeßschriften, Zeugnisse aller Art, Pässe u. dgl., Protest eines einzelnen Wechsels.

b. Auf Werthstempel von wenigstens 2 Bz.: Alle Verträge die der Einregistrirungsgebühr unterworfen sind. Spezial-Prokuren, Protest mehrerer Wechsel zusammen, Bestätigungen einer Verpflichtung.

c. Auf Werthstempel von wenigstens 3 Bz.: General-Prokuren, Hinterlagsakten, Compromisse, Gesellschafts- oder Auflösungstraktate, Bürgschaftsverpflichtungen, Eheverträge, Emancipationen u. a. dergl.

B. In Rücksicht auf die Gegenstände, deren Werth bestimmt, auf welche jener 12 Arten des Werthstempels sie niedergeschrieben werden sollen, sind drey verschiedene Hauptklassen, deren jede einen eigenen Tarif hat.

a. Die erste Klasse enthält die sogenannten vergeltlichen Erwerbarten beweglicher Dinge; ferner Vermietungen, Verpachtungen, und Verpflichtung zu persönlichen Prästationen, gegen eine Bezahlung. Diese müssen auf Werthstempel von 1 Bz. geschrieben werden, weiß der Capitalwerth der ersteren Art, und die jährliche Abrihtung von Verträgen der letzteren, 500 Fr. nicht übersteigt, und von da in erhöhter Stufenfolge, bis auf 4 Fr. der Bogen, bey einem Werth von 15000 Fr. und darüber.

b. Die zweite Klasse enthält die gewöhnlichen eigentlichen Schuldbekanntnisse.

Diese müssen auf Werthstempel von 1 Bz. geschrieben werden, wenn die Schuldsumme 100 Fr. nicht übersteigt, und von diesem Punkt progressive durch die 12 verschiedenen Arten Werthstempel hinauf, zu 1 vom 1000 gerechnet, so daß das Papier von 4 Fr. Preis, für 4000 Fr. höchstens gilt. Die Schuldverschreibungen, die diese Summe übersteigen, müssen an Stempelsstatt visirt werden, und fürs Visa 1 Bz. von 100 Franken, darüber zahlen.

c. Die dritte Klasse enthält die Wechsel und wechselfertigen Schuldbekanntnisse. Alle diese sind der zweiten Hauptgattung Werthstempel, nemlich dem Wechselstempel unterworfen; und zwar muß auf Wechselstempel von 4 Rp. geschrieben werden, was nicht über 250 Fr. ansteigt, und von da progressive aufwärts durch die 8 verschiedenen Arten Wechselstempel bis auf 10000 Franken, welche Papier von 2 Fr. erfordern.

Der Wechsel, der diese Summe übersteigt, soll an Stempelsstatt visirt werden, und für das Visa vom Ueberschuß 1 Bazen 6 Rappen von 1000 Fr. zahlen. Auch die durch Helvetien lauffenden auseren Wechsel zahlen nach dem gleichen Verhältniß das Visa.

c. Fixer oder gemeiner Stempel.

Dieser scheint seiner äußern Form nach allenthalben gleich zu seyn. Er steigt von 1 bis 3 Rappen das Blatt und von 5 Rappen bis 1 Bazen das Kartenspiel.

Ihm sind unterworfen: Alle nicht von der Regierung herrührenden Anschlagzettel und öffentl. Blätter, so wie die gewöhnlichen und Tarok-Spielkarten.

Von dem Stempel sind frey: Die Regierungsbehörden für Regierungsgeschäfte, Militärs für die Quittungen ihrer Gehalte. Die Rechnungs- und Handlungsbücher, die Correspondenzen, Currentrechnungen und Facturen im Original.

Die zweite Hauptgattung der Stempelgebühr besteht in dem Visa an Stempelsstatt, auf alle nicht mit Spezialhypothek versehenen Schuldschriften, sie mögen Zins tragen oder nicht.

Die äußere Form dieser Visa ist die gleiche für alle Schuldschriften ohne Unterschied, und wird auf die Rückseite des Titels geschrieben. Der Besitzer des Schuldtitels begehrt von dem Statthalter desjenigen Distrikts, in dem er visiren lassen will, einen Visaschein, welcher unentgeltlich geliefert wird und zur Controlle des Einnehmers dienen soll; dieser lautet: z. B. „N. 42. Visaschein für eine Schuldschrift von 1000 Franken, wofür 1 Franken zu bezahlen ist.

„Bern den“

Ueber diese Visascheine muß er ein Verzeichniß führen. Der Distrikteinnehmer bezieht nach Vorweisung dieses Scheins die Gebühr und schreibt aussen auf den Titel: „N. 42. An Stempelsstatt visirt für das Capital von 1000 Franken und empfangen 1 Franken.

„Bern den“

Wenn der Besitzer einer Schuldschrift mit derselben auser Landes ist, so wird er von der Municipalität des Ortes seines letzten Aufenthalts aufgefordert, statt der Einschreibung auf den Titel selbst, einen Schein der Bezahlung der Visagebühr zu lösen, welcher denn statt der erstern dienet.

Wer für eine geringere Summe visiren läßt, als die wahre im Titel enthaltene, wird angesehen als hätte er gar nicht visiren lassen. Die Visierung überhaupt soll inner 40 Tagen nach Bekanntmachung des Gesetzes geschehen.

Endlich ist noch zu bemerken, daß in den Volkshenungsbeschlüssen nur der eine, im Gesetzvorschlag S. 5 Litt. a. enthaltene Tarif, zu 1 vom 1000 gerechnet, vorkommt.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 8 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 18 Nivose IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 234, das dritte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. portfrey außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um bezeugte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 13. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Civilgesetzg. Commission über einige nöthig gewordene Verfügungen bey Geldstagen.)

In Betreff der 2ten Einfrage schlägt Ihnen die Civilgesetzgebungs-Commission nachfolgenden Gesetzesvorschlag vor:

Der gesetzg. Rath — nach Anhörung seiner Civilgesetzgeb. Commission, hat in Erwägung gezogen;

Daß zwar der Art. 3. der Verordnung der vormaligen Regierung von Bern, wegen Geldstagen über geringes oder gar kein Vermögen, vom 21. Hornung

1794, die Vorschrift für den letztern Fall enthalte, welche das Geldstagssekretariat zu unentgeltliches Ausfertigung aller Scripturen verpflichtet, hingegen aber nichts bestimmtes über die Kosten der Publikationen durchs Wochenblatt, auf den Kanzlen und durch Anschlagen an den vorgeschriebenen Orten, ferner der Versendungen des seither eingeführten Stempelpapiers und dergleichen vorschreibt;

Demzufolge hat der gesetzg. Rath zur näheren Bestimmung und Erläuterung der angeführten Verordnung — beschlossen:

1. Wenn in einer Geldtagsmassa nur ein geringes Vermögen vorhanden ist, so soll denjenigen Gegenständen zum voraus, welche der Art. 2 der mehrgedachten Verordnung vom 21. Horn. 1794 enthält, die Gebühr des Stempelpapiers der nöthigen Scripturen erhoben werden.
2. Wenn gar kein Vermögen vorhanden ist, so sind alle diejenigen Personen, denen nach den Gesetzen oder der Uebung einige Publikation bey Geldstagen obliegt, gehalten, dieselben durchaus unentgeltlich zu verrichten. Doch soll das Geldstagssekretariat am Ende der Publikation das Zeugniß befügen, daß nicht genugsames Vermögen zu Bezahlung dieser gewohnten Gebühren vorhanden sey.
3. Gleichermaßen sind auch die Unternehmer der betreffenden öffentlichen Blätter, welchen dergleichen Publikationen eingerückt werden müssen, verpflichtet, dieselben unentgeltlich einzurücken, wenn sie obiges Zeugniß des Uebermögens enthalten; und zwar in der nemlichen Form und eben so viele male, als andere Publikationen dieser Art.
4. Die Postbureaux sollen alle Versendungen bey solchen Geldstagen portfrey machen. Zu diesem Ende müssen aber die Versendungen der Geldsverordneten

mit dem Siegel des Distriktsstatthalters und der Aufschrift: „Freye Geldstagsachen“ versehen seyn; die an die Geldsverordneten einlangenden Versendungen dann, müssen von denselben, als im Fall des Gesetzes befindlich, dem Postbureau bescheinigt werden.

5. Das zur Gültigkeit der Scripturen des Geldstagssekretariats erforderliche Stempelpapier, soll auf Rechnung der Nation geliefert werden: mit Ausnahme dessen jedoch, welches für die im Art. 4 der Verordnung vom 21. Horn. 1794, erwähnten Collocationen gebraucht wird; als welches die betreffenden Gläubiger besonders zu vergüten haben.
6. Für den Betrag des Stempelpapiers, welches auf Rechnung der Nation geliefert wird, soll zu Handen derselben allemal unentgeltlich eine Collocation oder Anweisung ausgestellt werden, welche den Vorrang aller andern haben und vor denselben bezahlt werden soll.
7. Dieses Gesetz soll in den Cantonen Bern, Argau, Oberland, Freyburg und Lemau öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Finanzcommission erstattet ihren Bericht über das Abgabensystem des J. 1800, welches in Berathung genommen und alsdann angenommen wird. (S. dasselbe S. 842 — 48, so wie den Commissionärsbericht S. 851.)

Im Ur und Mittelholzer erhalten für 4 Wochen Urlaub.

Am 14. Dec. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 15. Dec.

Präsident: Koch.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzworschlag, der die Bestimmungen festsetzt, unter welchen verschiedene Gemeindsgüter und hauptsächlich Gemeindswaldungen von ihren Antheilhabern vertheilt werden können, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzworschlag wird hierauf neuerdings in Berathung genommen und zum Gesetz erhoben. (S. dasselbe S. 875.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommission gewiesen:

B. G. Zufolg Ihrer Einladung v. 26. Nov. übersendet Ihnen der Vollz. Rath die hier beyliegenden Berichte, die ihm über das Begehren der Bewohner der Weiler, Bürlisacker und Unterhöl. Distr. Sar-

menstorf C. Baden, um von dem Kirchspiel Boswyl in die Pfarre von Baltischwyl eingetheilt zu werden, gekommen und geeignet sind, Ihnen die verlangte Auskunft über jenes Begehren zu geben.

Die Constitutionscommission legt folgenden Bericht vor:

B. G. Sie haben Ihrer Constat. Commission das Befinden des Vollz. Rathes über Ihren Gesetzworschlag vom 27. Winterm., die Entlassungen der öffentlichen Beamten und ihre Wiedererziehung betreffend, zur Prüfung überwiesen. Der Hauptzweck jenes Gesetzworschlags gieng in der That, wie der Vollz. Rath sehr richtig bemerkt, dahin, daß durch denselben, eben so heilsame als nothwendig gewordene Abänderungen in der Zusammensetzung der Cantonsverwaltungen und Gerichtshöfe, theils erleichtert theils möglich gemacht werden sollten. Der Vollz. Rath besorgt nun aber, daß die von Ihnen beschlossenen Maßregeln unzulänglich seyn werden, weil einerseits die weit aus grössere Anzahl der unfähigen Beamten, aus Unverstand, Beschränktheit, Ehrgeiz und Eigennutz, an ihrer Stelle bleiben und keineswegs freiwillig ihre Entlassungen fordern; dagegen anderseits die kleine Zahl fähiger Beamten, die nur aus Zwangspflicht bis jetzt an ihren Stellen ausharrten, nach Erscheinung dieses Gesetzes auf Entlassungen dringen werden. Um dieser gedoppelten Besorgniß willen, schlägt der Vollz. Rath vor, Sie möchten ihn B. G. durch einen neuen Gesetzartikel bevollmächtigen, so oft es das Wohl des öffentlichen Dienstes erheischen mag, einzelnen Beamten, auch wenn sie es nicht verlangen, die Entlassung zu ertheilen. Sie möchten ferner, um den Austritt fähiger Beamten zu verhüten, die Verpflichtung des Gesetzes v. 19. Herbstm. 99, wovon das gegenwärtige nur die Ausnahmen bestimmt, in ausdrückliche Erinnerung bringen und um sich der Unterwerfung zu versichern, eine Strafbestimmung gegen die Widerhandelnden beifügen, die am schicklichsten in einer 4 bis 5jährigen Suspension der Stimm- und Wahlfähigkeit zu öffentlichen Aemtern bestehen würde.

Ihre Commission B. G. kann unmöglich die Besorgnisse des Vollz. Rathes in ihrem ganzen Umfange theilen: sie glaubt, solche unfähige Beamte, die zum Gefühl des eignen Unvermögens nicht von selbst erwachen, werden durch ernste Vorstellungen des Reg. Statthalters, der dazu von der Vollziehung beauftragt wäre, und durch die Aussicht einer entehrenden Entsetzung, zu jenem Erwachen und zu freywilligen Entlassung

sangsbegehren, wenn auch nicht in jedem, doch in manchem Falle, gebracht werden können; ein allfälliger hartnäckiger Widerstand aber von ihrer Seite, könne nöthigenfalls durch die constitutionelle Entsetzung ihres Corps überwunden werden. — Was dann den zu befürchtenden Austritt der fähigen und bessern Beamten betrifft, so wird ein solcher weder durch den Sinn noch durch den Buchstaben unsers Gesetzborschlages gestattet, sondern das Zwangsgesetz vom 19. Herbstm. ist im allgemeinen beybehalten. Seit 15 Monaten besteht dieses, ohne Strafbestimmung und — vielleicht einige seltene Fälle ausgenommen, haben alle Beamte der Republik demselben Folge geleistet: warum sollte gerade jetzt die Aufstellung einer Straffe erforderlich werden? und sollte für eine solche Strafbestimmung der Zeitpunkt nicht sehr ungeschicklich seyn, wo das Verbot der Entlassungen beschränkt und der Vollziehung Ausnahmen davon zu machen, überlassen wird? . . . Die vorgeschlagene Straffe selbst endlich, scheint Ihrer Commission durchaus unzweckmäßig. Beamte, die aus Ueberdruß und Unmuth über die gegenwärtige Lage der Dinge, ihre Stellen verlassen wollen, würden sich wohl wenig durch den Verlust der Stimm- und Wahlfähigkeit für 5 Jahre von ihrem Entschlusse abhalten lassen; vielen könnte dieß gerade noch erwünscht seyn; und manche möchten statt einer Abschreckung von dem Entlassungsbegehren, wohl gar eine Aufmunterung in dem aufgestellten Penale, das sie als eine Bedingung betrachten würden, unter der ihnen von ihren Stellen abzutreten vergönnt wäre, finden. Auch ist es B. G. bey der Hofnung eines bessern Zustandes und einer bessern Verfassung, denen wir entgegensehen. . . gewiß nicht zu wünschen, daß aus dem gegenwärtigen provisorischen Zustand, in den künftigen bleibenden, eine Classe von Bürgern übergehe, die für mehrere Jahre Stimm- und Wahlfähigkeit verloren habe.

Ihre Commission verwirft aus den angeführten Gründen die vorgeschlagene Strafbestimmung, wohl aber schlägt sie einen neuen 2ten Art. vor, der was der 1. Art. eigentlich schon in sich enthält, noch bestimmter und ausdrücklicher sage: „Der Vollz. Rath wird dagegen die Entlassungsbegehren, in Kraft des Gesetzes vom 19. Herbstm. 99 verweigern, so oft das Wohl des öffentlichen Dienstes diese Weigerung erheischt.“

In Rücksicht auf das Begehren des Vollz. Rathes, einzelnen Beamten auch unverlangt Entlassungen geben zu können, unterscheidet Eure Commission die verwal-

tenden Behörden von den richterlichen. Jene sind untergeordnete Zweige der Vollziehung, die ihrer Natur nach, von der obersten Vollziehungsbehörde abhängig seyn sollen; und es war ein längst allgemein anerkanntes, und sehr großes Gebrechen der Verfassung von 1798, daß sie die Verwaltungskammern unabhängig von der Vollz. Gewalt, durch Volkswahlen besetzen ließ. Unbedenklich also rath die Commission Euch an, den Vollz. Rath zu bevollmächtigen, den Gliedern der Verw. Kammern, auch wann sie es nicht verlangen, Entlassungen zu ertheilen, so oft das Wohl des öffentlichen Dienstes solches erheischen mag: auch soll in diesen Fällen gegebener Entlassungen, die Ersetzung dem Vollz. Rath unbedingt überlassen seyn. Ganz anders verhält es sich hingegen mit den richterlichen Behörden. Ohne die Verletzung aller Grundsätze können Sie unmöglich B. G. die Ernennung und Entsetzung der Richter, der vollziehenden Gewalt übertragen: Sie werden das auch selbst während eines provisor. Zustandes — dessen Dauer uns unbekannt ist — nicht thun wollen; und es ist vollends nicht der Fall, wie die Vollziehung in ihrem Befinden sagt: daß sie nur das kleinere verlange, während sie durch die Constitution das größere bereits hat. Die Constitution räumt ihr das Recht motivirter Entsetzungen ganzer Gerichtshöfe ein; das Recht aber einzelne Richter unmotivirt zu entsetzen, ist etwas ganz anderes und etwas viel weiter greifendes. (Fortf. folgt.)

Beilagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

8.

Gutachten der Finanzcommission, vom 1sten November, über Stempel und Visa.

Diese Auflage findet sich fast in allen Staaten vor, welche ihre Abgabensysteme ausgebildet haben, und indirekte Auflagen kennen. Sie hat bey ihrer Einführung in Helvetien viel weniger Sensation gemacht, als wegen ihrer Neuheit und Ungewohnheit zu erwarten gewesen wäre. Sie kann auch bey sorgfältigerer Administration als die bisherige, und mit einigen Abänderungen, ein sehr beträchtliches abwerffen. Man hofft von dem vorgeschlagenen System einen Ertrag von 1,000,000 Fr., während das bisherige nach den erhaltenen Angaben, mehr nicht als 66,000 Fr. ertragen hat, obschon man davon bey seiner Einführung 1,200,000 Fr. Abtrag erwartete. In Frankreich bildet der Stempel einen der sichersten und erträglichsten Finanzzweige.